

**Verband der Soldaten
der Bundeswehr e.V.**



VSB – Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn

Nur per E-Mail:

Bundesministerium der Verteidigung
Referat R II 4
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Bonn, 6. April 2021

**Referentenentwurf einer Soldatendienstrechtsänderungsverordnung (SVÄndV-E);
Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung
BMVg R II 4 - 16-05-01/-02 (RII40001) vom 15. März 2021**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. jur. Korte,

der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB) bedankt sich für den im Rahmen der Verbändebeteiligung vorgelegten Referentenentwurf einer Soldatendienstrechtsänderungsverordnung (SVÄndV-E).

In obiger Angelegenheit übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des VSB mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Ehmann
06.04.2021

Ehmann
Justiziar

Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn
Steuernummer: 218/5769/0435

**Andreas Füllmeier, Hauptmann
Franziska Matura, Oberstleutnant
Jörg Ehrich, Oberstleutnant
Tobias Ehmann, Oberstleutnant d.R.**

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

POSTANSCHRIFT Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
c/o Verband der Beamten und Beschäftigten der
Bundeswehr e.V. (VBB)
Baumschulallee 18 a
53115 Bonn

TEL +49 (0)228-97897867

E-MAIL bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de
Unser Zeichen TE 2021/04/06– 001VB SVÄndV-RefE

Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: bundesgeschaefsstelle@vsb-bund.de
Web: www.vsb-bund.de

Anlage (Seite 2-4) zum Schreiben VSB vom 06.04.2021
Unser Zeichen: TE 2021/04/06 – 001 VB SVÄndV-RefE

**Stellungnahme Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (VSB)
zum Referentenentwurf einer Soldatendienstrechtsänderungsverordnung (SVÄndV-E);
BMVg R II 4 - 16-05-01/-02 (RII40001) vom 15. März 2021**

Die Bundeswehr benötigt für ihre anspruchsvollen Aufgaben qualifizierte, motivierte und belastbare Soldatinnen und Soldaten. Die Attraktivität des Dienstes sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Bundeswehr als Arbeitgeber. Diese konkurriert am Arbeitsmarkt mit anderen Arbeitgebern, um Bewerberinnen und Bewerber.

Entsprechende Ansprüche an attraktive Arbeitsbedingungen sind vielfältig und gehen weit über monetäre Verbesserungen in Besoldung und Versorgung hinaus. Einen besonderen Stellenwert nimmt u.a. ein zeitgemäßes Laufbahnrecht ein. Vielfältige Einstiegsmöglichkeiten bieten so die erforderliche Flexibilität für die bedarfsgerechte interne und externe Gewinnung von Fachpersonal (Initiative Trendwende Personal). Vor dem Hintergrund von veränderten Bildungs- und Berufseinstiegsmöglichkeiten und den damit verbundenen Kenntnissen und Erwartungen sollten deshalb auch bei der Bewertung der Qualifikationen der „Deutsche und Europäische Qualifikationsrahmen“ zur Geltung kommen. Die EU-Kommission hat dazu einen achstufigen Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) entwickelt, welcher Transparenz und Vergleichbarkeit über Landesgrenzen hinweg schaffen und die europaweite Mobilität fördern soll.

Soldatinnen und Soldaten benötigen für ihre Aufgabenwahrnehmung auf einem Dienstposten überwiegend zwei Qualifikationen – eine militärische und eine fachliche! Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) überträgt das Modell des EQR auf das deutsche Bildungssystem. Er ist somit ein Bewertungs- und Vergleichsinstrument für Bildungsabschlüsse in Deutschland, das alle deutschen Qualifikationen in einem Gesamtzusammenhang darstellen und unter- und zueinander vergleichbar machen soll. Der DQR ist am 1. Mai 2013 in Kraft getreten und ordnet Qualifikationen einer Hierarchie, Sozialkompetenz und Selbstständigkeit. Das entsprechende DQR- und EQR-Niveau sollen auf Aus- und Fortbildungszeugnissen ausgewiesen werden.

Die jetzige am 1. April 2002 in Kraft getretene Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) wird trotz mehrerer Änderungen den heutigen Anforderungen nur noch eingeschränkt gerecht. Zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist den geänderten Anforderungen an die Qualifizierung der Soldatinnen und Soldaten ebenso Rechnung zu tragen wie der Veränderungen in der deutschen Bildungslandschaft und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

Defizite insbesondere bei der rechtskonformen Anwendung des derzeitigen Beurteilungssystems der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erforderten eine Novellierung dieser. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt für die Ausgestaltung der militärischen Beurteilungsbestimmungen bezüglich der Personenkenntnis, des Richtwertsystems und des Beurteilungszeitraums enge Grenzen vor.

In Folge der organisatorischen Neuausrichtung des Kommandos Spezialkräfte der Bundeswehr wird Personal mit unveränderter Aufgabenwahrnehmung aus dem Kommando herausgelöst. Um zu gewährleisten, dass die Zulage nach § 23p der Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) unverändert für die davon betroffenen Dienstposteninhaberinnen und Dienstposteninhaber weitergewährt werden kann, ist eine Änderung des Wortlauts der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, erforderlich. Mit der Änderung

der EZuIV können die unterbrechungsfreie Weitergewährung der bisher gezahlten Zulagen sichergestellt und die organisatorischen Maßnahmen ohne Nachteile für die Betroffenen umgesetzt werden.

Der VSB stimmt den entsprechenden Änderungen der Rechtsgrundlagen in den Verordnungen zur Soldatendienstrechtsänderungsverordnung (SVÄndV-E) als ausbaufähige Grundlage zu und präferiert deren Umsetzung. Allerdings bewertet der VSB die derzeitigen Anpassungen in der SVÄndV-E zunächst als den ersten Schritt in die richtige Richtung, um in diesem Themenfeld Grundlagen zu schaffen, welche zeitnah umsetzbar und dabei auf Stetigkeit und Nachhaltigkeit ausgelegt sein werden.

A.h.S. sollten daher nachfolgende Bemerkungen Berücksichtigung finden respektive den Anreiz zur weiteren Ausgestaltung der Soldatenlaufbahnverordnung sicherstellen:

Bestehende Regelungen zur SLV stehen bei den Soldatinnen und Soldaten seit sehr langer Zeit in der Kritik. Diese sind ungerecht, in der Wirkung unattraktiv und sehr zügig zu novellieren. Sehr häufig wird von den Soldatinnen und Soldaten der Vergleich zwischen der Bundeswehr und der Bundespolizei hinsichtlich der Attraktivität des jeweiligen Arbeitgebers gezogen. Die Bundespolizei kann Ihren Beschäftigten u.a. bessere Karrieremodelle – basierend auf den Regelungen der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) – bieten.

Soldatenlaufbahnverordnung; Mindestbeförderungszeiten der Soldatinnen und Soldaten

Mit der Neuordnung der Laufbahnen ab 1. April 2002 zielte die Bundesregierung auf eine ausdrückliche Attraktivitätssteigerung in den Laufbahnen. Die Neuordnung dient auch der Verwirklichung des verfassungsrechtlich verankerten Leistungsprinzips. Einen Appell an ein vorübergehend „verstärktes solidarisches Verhalten der Leistungsstärksten unter Verzicht auf den bisher frühestmöglichen Beförderungstermin“, insbesondere in Form der Festlegung höherer Mindestwartezeiten für Beförderungen, widerspricht der Intention der Bundesregierung zur Stärkung des Leistungsprinzips. Die Festsetzung von Mindestzeiten (Wartezeiten) ist grundsätzlich leistungsfeindlich. Denn hier wird dem Gedanken der Leistungssteigerung entgegengewirkt. Bei sehr hohem Zeiteinsatz tritt das Leistungsprinzip völlig in den Hintergrund, insbesondere dann, wenn die Festsetzung einer Mindestwartezeit deutlich über die Mindestanforderungen der Soldatenlaufbahnverordnung hinausgeht.

Die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG IÖD 2005, 74-76) zum Thema „ausgewogene Altersstrukturen, Bewährungszeit und Leistungsgrundsatz“ bezüglich der in der ZDv A-1340/49 festgelegten – über die SLV hinausgehenden – Mindestdienst- und Mindestwartezeiten (z. B. A-1340/49 Ziffer 2.3.2 Nr. 236 festgelegte Mindestdienstzeit von 16 Jahren seit Ernennung zum Feldwebel als Voraussetzung zur Beförderung zum Stabsfeldwebel) reichen nicht aus, um dem verfassungsrechtlich verankerten Leistungsprinzip zu genügen.

Im Weiteren bedarf es daher nach Bewertung des VSB sehr zeitnah einer unausweichlichen Reformierung der Beförderungswartezeiten.

Wechsel der Laufbahnen – Möglichkeiten § 27 Beamtenlaufbahnverordnung (BLV) vs. SLV

Die Soldatenlaufbahnverordnung lässt den Wechsel der Laufbahnen zu. Aus unserer Sicht jedoch ergibt sich aber für diese Statusgruppe ein Defizit im Hinblick auf die Regelung für Beamte nach § 27 BLV. Hier können unter bestimmten Voraussetzungen besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte auf entsprechend dotierten Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn bis zum derzeit zweiten Beförderungsniveau der höheren Laufbahn befördert werden. Analoge Regelungen für Soldatinnen und Soldaten bestehen in dieser Weise nicht. Zur Steigerung der Attraktivität und zur

Gleichbehandlung der Statusgruppen wird dringend empfohlen, eine Übertragung dieser Regelung im Sinne der Soldatinnen und Soldaten in der SLV zu realisieren.

Im § 9 Abs. 5 (entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 3) wurde festgelegt, dass Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärter mit Offiziersdienstgrad (z.B. Leutnant SanOA) bei Nichteignung für die vorgesehene Laufbahn in die Reserve des Truppendienstes überführt werden (Dokumentation explizit auf S. 55 SVÄndV-E). Dem ist entschieden entgegenzutreten. Die allgemeinmilitärische Ausbildung für SanOA lässt eindeutig zu wünschen übrig. Sodann würde eine Reserveoffizierin bzw. Reserveoffizier herangebildet mit wenig bis keiner militärischen Qualifikation (außer dem Abitur). Das könnte im Extremfall im Einsatz Menschenleben kosten und ist daher nicht hinnehmbar.

Zugleich ist im § 23 der Realschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung als Einstellungsvoraussetzung für Offiziere des Truppendienstes entfallen und engt damit den Kreis der potenziellen Bewerberinnen und Bewerber ein. Das entspricht ebenfalls nicht der Vorstellung des VSB respektive der „Trendwende Personal“ zur Öffnung und Durchlässigkeit der Laufbahnen.